

Praxishygiene ist ein „Dauerbrenner“

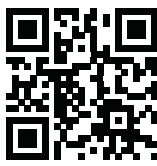


Dr. med. dent. Hendrik Schlegel
Geschäftsführender Zahnarzt der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
(ZÄKW)

Politische Forderungen nach einem hohen Schutzniveau für Patienten sind populär und verständlich. Eine Fülle von Vorschriften zeigt die Wichtigkeit des Themas. Wenn bedrucktes Papier eine wirksame Barriere gegen Krankheitserreger wäre, stünde in Deutschland alles zum Besten. Dabei ist eines unbestritten: die Hygiene in deutschen Zahnarztpraxen hat ein hohes Niveau. Wer sich mit Praxishygiene befasst, denkt automatisch an die Aufbereitung von Medizinprodukten nach dem Medizinproduktegesetz sowie an die Infektionshygiene nach dem Infektionsschutzgesetz. Vor dem Hintergrund nosokomialer Infektionen im Krankenhausbereich bestehen vereinzelt Tendenzen, auch Zahnarztpraxen in eine striktere, infektionshygienische Überwachung zu nehmen. Dabei werden zum Teil absurde Anforderungen gestellt. Offensichtlich machen sich hier das föderale System der Bundesrepublik, die Unerfahrenheit der jeweils zuständigen Behörden und das Fehlen einheitlicher Vorgaben bemerkbar. Mitunter wird das Wünschenswerte mit dem Machbaren verwechselt, und dies alles, obwohl valide Untersuchungen über hygienische Defizite in den Praxen fehlen. Leider befördern ausufernde Hygieneanforderungen auch die Defensivmedizin, zumal die Einhaltung von Hygienestandards rechtlich als „voll beherrschbares Risiko“ ausgestaltet ist. Danach hat der Patient im Haftungsprozess lediglich zu beweisen, dass ein „voll beherrschbares Behandlungsrisiko“ vorlag und dieses den konkreten Gesundheitsschaden bei ihm verursacht hat. Der Zahnarzt hingegen kann sich durch den Nachweis „enthaften“, dass entweder kein Behandlungsfehler oder kein voll beherrschbares Behandlungsrisiko vorlag. Dabei wird zu seinen Gun-

ten vermutet, dass er ordnungsgemäß aufbereitet bzw. im Bereich der Infektionshygiene den Stand der medizinischen Wissenschaft beachtet hat, wenn er die jeweils veröffentlichten (gemeinsamen) Empfehlungen vom RKI bzw. vom RKI und BfArM eingehalten hat. Dies führt zu wahren Dokumentationsorgien. Dass es auch anders ginge, zeigt der Vorschlag, den der Nationale Normenkontrollrat am 28. August 2015 in Berlin präsentierte. Unter dem Motto „Mehr Zeit für Behandlung – Vereinfachung von Verfahren und Prozessen in Arzt- und Zahnarztpraxen“ wurde u. a. eine Negativdokumentation vorgeschlagen, die zudem noch wesentlich zur Kostenreduzierung beiträgt. Ob aus diesem Vorschlag etwas wird, bleibt abzuwarten. Generell gilt: Exzellente Hygiene ist eine Basisanforderung für jede Praxis. Sie schützt den Patienten und das zahnärztliche Team! Daher erscheint es ungerecht, die ausufernden Hygienekosten lediglich dem Berufsstand aufzubürden. Nun ist es an der Politik, endlich eine „Hygienepauschale“ oder eine „Dokumentationsumlage“ einzuführen.

**Dr. med. dent.
Hendrik Schlegel**
[Infos zum Autor]



Dr. med. dent. Hendrik Schlegel
Geschäftsführender Zahnarzt der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe (ZÄKW)